

ANNEX I

VETERINÄRBESCHEINIGUNG

Nr....

Für: - lebende Muscheln<sup>(1)</sup>

- lebende Stachelhäuter (Echinoderme)<sup>(1)</sup>

- lebende Manteltiere (Tunikaten)<sup>(1)</sup>

- lebende Meeresschnecken (Meeresgastropoden)<sup>(1)</sup>

die zum unmittelbaren Verzehr in der Europäischen Gemeinschaft bestimmt sind.

Versandland:.....

Zuständige Behörde<sup>(2)</sup>: .....

Kontrolldienststelle <sup>(2)</sup>: .....

**I. Angaben zur Identifizierung der Erzeugnisse**

Beschreibung des Fang-/Zuchterzeugnisses <sup>(1)</sup>:

- Art (wissenschaftliche Bezeichnung):.....

- Art der Verpackung:.....

- Anzahl Packstücke:.....

- Nettogewicht:.....

- Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur:.....

- (Gegebenenfalls) Nummer des Analyseberichts:.....

**II. Herkunft der Erzeugnisse**

- Zugelassenes Erzeugungsgebiet:.....

- Name und amtliche Zulassungsnummer des Herkunftsbetriebs: .....

**III. Bestimmung der Erzeugnisse**

Die Erzeugnisse werden versandt

von:.....

(Versandort)

nach:.....

(Bestimmungsland und -ort)

mit folgendem Transportmittel <sup>(3)</sup>:.....

Name und Anschrift des Versenders:.....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:..... .....

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(2)</sup> Name und Anschrift.

<sup>(3)</sup> Zulassungsnummer des Fahrzeugs/Containers/Eisenbahnwaggons, Flugnummer bzw. Schiffsnamen angeben.

#### IV. Gesundheitsbescheinigung

Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Erzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:

- 1) Sie wurden entsprechend den Hygienevorschriften der Kapitel I, II und III des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG geerntet, gegebenenfalls für eine Mindestdauer von zwei Monaten umgesetzt und befördert.
- 2) Sie wurden entsprechend den Hygienevorschriften des Kapitels IV des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG behandelt und gegebenenfalls gereinigt.
- 3) Sie wurden entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Kapitels VI des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG kontrolliert.
- 4) Sie wurden entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Kapitel VII, VIII, und IX des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG verpackt, gelagert und befördert.
- 5) Sie tragen ein Genußtauglichkeitskennzeichen im Sinne des Kapitels X des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG.
- 6) Sie wurden nach Maßgabe des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG analysiert, für konform und entsprechend für den unmittelbaren Verzehr geeignet befunden.

Der unterzeichnete amtliche Kontrolleur bescheinigt, mit den Bestimmungen der Richtlinie 91/492/EWG zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln vertraut zu sein.

Ausgestellt in ..... am .....

(Ort)

(Datum)

Amtssiegel <sup>(1)</sup>

.....

(Unterschrift des amtlichen Kontrolleurs)<sup>(1)</sup>

.....

(Name in Großbuchstaben, Dienststellung und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten)

---

<sup>(1)</sup> Amtssiegel und Unterschrift müssen sich farblich von allen anderen Angaben der Bescheinigung unterscheiden.